

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Betriebskommission der Gemeindewerke Niedernhausen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen hat in seiner Sitzung am 01. Februar 1994 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Im Falle der Verhinderung bestimmt das vorsitzende Mitglied die eigene Vertretung.

§ 2

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Einzelfall durch stellvertretende Betriebskommissionsmitglieder gem. § 6 Abs. 4 EigBGes i. V. m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dem stellvertretenden Mitglied Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (5) Auf Beschluß der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluß von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 3

Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von dem vorsitzenden Mitglied in Form von Drucksachen vorgelegt. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (2) Vorlagen sind beim vorsitzenden Mitglied oder dem Hauptamt am sechsten Tag vor der Sitzung einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzungen genommen.
- (3) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 4

Widerstreit der Interessen

- (1) Muß ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Das Mitglied muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Einladung, Beratung und Abstimmung

- (1) Die Betriebskommission soll mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten zusammentreten. Das vorsitzende Mitglied kann die Betriebskommission auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muß die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die antragsstellenden Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
Die Betriebskommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Betriebskommission zurückgestellt worden und tritt die Betriebskommission zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebskommission bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.
- (5) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (6) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (7) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen wird das Wort nach dessen Ermessen erteilt.
- (8) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Das vorsitzende Mitglied nimmt an der Abstimmung teil. Dessen Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.

- (10) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.
- (11) Das vorsitzende Mitglied gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (12) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge, wie z.B.:
 - Änderung der Tagesordnung,
 - Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit,
 - Schluß der Rednerliste oder der Debatte und Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, daß die eigene Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der schriftführenden Person zu unterzeichnen und unverzüglich dem Gemeindevorstand zuzuleiten. Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten innerhalb einer Woche eine Abschrift der Niederschrift.

- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.

§ 8

Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder den durch das vorsitzende Mitglied hierzu besonders beauftragten Personen .

§ 9

Stellung der Betriebskommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes

- (1) Das vorsitzende Mitglied spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes für die Betriebskommission. Es vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn hierfür nicht im Einzelfalle andere Mitglieder beauftragt wurden.
- (2) Die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung ist wiederzugeben.

§ 10

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Betriebskommission ist das Hauptamt.

§ 11

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission ist eine Ausfertigung der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung sowie der Geschäftsordnungen für Betriebsleitung und Betriebskommission auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.1994 in Kraft.

Niedernhausen, den 02. Februar 1994



Der Gemeindevorstand

Döring
Döring
Bürgermeister